



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN  
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien  
Eingang: Am Hundsturm 7  
W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)  
M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)  
T: +43-1-961 05 85

An das  
BMBWF  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Per Email: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, am 12. April 2018

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die Intention des Gesetzes, der Deutschförderung von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert einzuräumen, wird vorbehaltlos unterstützt.

Das Ziel der Novelle wird im Vorblatt des Entwurfs folgendermaßen definiert:

„Alle außerordentlichen SchülerInnen werden je nach Kompetenzniveau in der Unterrichtssprache Deutsch für max. 4 Semester in einer Deutschförderklasse (Anzahl der Deutsch-Stunden beträgt auf der Primarstufe 15, auf der Sekundarstufe I 20) oder – sofern die Mindestgröße für die Bildung einer Deutschförderklasse nicht erreicht wird – in einem unterrichtsparallelen Deutschförderkurs (6 Stunden) unterrichtet.“

Diese Aussonderung widerspricht nicht nur pädagogisch-wissenschaftlichen Empfehlungen (siehe die Stellungnahme von Bildung grenzenlos, der Pädagogischen Hochschulen Wien und Steiermark, des Instituts für Sprachwissenschaften\*Universität Wien und des Landesschulrats für Tirol), sondern deswegen auch den menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Österreich besonders im Rahmen der Vereinten Nationen eingegangen ist. Diese sehen durchgehend einen inklusiven Unterricht für alle Kinder und Jugendliche vor und verbieten jegliche Form der Segregation.

Beispielhaft seien angeführt:

**Art. 3 CERD** verbietet generell Maßnahmen der Apartheid, Art. 5 CERD verbietet Diskriminierung im Bereich der Bildung und Art. 7 CERD verpflichtet Österreich Maßnahmen zu ergreifen, die rassistischen Vorurteile bekämpfen. Im Rahmen der letzten Staatenprüfung wurde Österreich in der Empfehlung 17 aufgefordert, die bestehende Segregation im Unterricht zu beenden.<sup>1</sup>

**Art 7 CRPD** verpflichtet Österreich

- "zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können" und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär

---

<sup>1</sup> <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.AUT.CO.18-20.pdf> (12.04.2018)